

RS Vwgh 1991/1/29 90/14/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

FinStrG §152 Abs1;

FinStrG §89 Abs1;

FinStrG §89 Abs5;

VStG §39;

Rechtssatz

Eine gemäß § 89 Abs 1 FinStrG erlassene Beschlagnahmeanordnung gehört dann nicht mehr dem Rechtsbestand an, wenn der Vorsitzende über die Beschlagnahme von Beweismitteln nach § 89 Abs 5 FinStrG bereits entschieden hat (Hinweis E 20.4.1989, 88/16/0221). Eine solchermaßen erlassene Beschlagnahmeanordnung betreffend Beweismittel kann grundsätzlich mit Beschwerde nach § 152 Abs 1 FinStrG bekämpft werden, um so prüfen zu können, ob die Beschlagnahme zu Recht erfolgt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140118.X01

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at